

Titel:

Begründete Erinnerung

Normenkette:

ZPO § 766

Schlagworte:

Erinnerung, Kostenfestsetzung, Kopien, Ausdrücke, Wertfestsetzung, Begründung, Frist

Vorinstanz:

AG München, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.01.2023 – 142 C 8851/22

Fundstelle:

BeckRS 2023, 36596

Tenor

Auf die Erinnerung der Klagepartei vom 01.04.2023 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.01.2023 wird dieser dahingehend abgeändert, dass die zu erstattenden Kosten auf 301,50 € festgesetzt werden.

Gründe

1

Die form- und fristgerecht eingelegte Erinnerung ist begründet.

2

Die bewilligten Kosten für Kopien und Ausdrücke wurden zu niedrig angesetzt. Pro Kopie ist ein Wert von 0,50 Euro festsetzbar. gez.